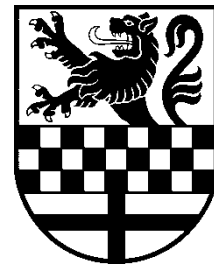


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.05.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

02.05.2018	Stadt Halver	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.....298
02.05.2018	Stadt Plettenberg	5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung.....300
02.05.2018	Stadt Plettenberg	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer.....303
02.05.2018	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung einer Wettlaufwandsteuer....305
02.05.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Versteigerung von Fundsachen.....307
04.05.2018	Stadt Altena (Westf.)	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“.....308
02.05.2018	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der Ratssitzung am 14.05.2018.....310
30.04.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der Ratssitzung am 14.05.2018.....310
07.05.2018	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“.....311
04.05.2018	Märkischer Kreis	Landschaftsplan Nr. 8 „Hemer“.....314
04.05.2018	Stadt Balve	Lärmaktionsplan.....314
07.05.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Benutzungsordnung für das Archiv und Bedingungen für Bildbenutzungen.....315
07.05.2018	Stadt Plettenberg	11. Änderung des Flächennutzungsplanes.....318



Bekanntmachung der Stadt Halver

Haushaltssatzung vom 27.11.2017 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.331.246 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.970.277 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.508.822 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.241.631 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.441.235 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.069.772 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.334.786 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.033.041 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.628.537 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	423 v.H.

§ 7

Nach dem Entwurf des Haushaltssanierungsplanes ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 1.998.514 EUR festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 GemHVO für Verpflichtungsermächtigungen, die zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 EUR festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan für 2012 – 2021 (Weiterentwicklung 2018) sind gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg als obere Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2017 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2018 einschl. des Haushaltssanierungsplanes für 2012 – 2021 (Weiterentwicklung 2018) liegt zur Einsichtnahme vom 03.Mai 2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 02. Mai 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Tempelmann



5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 2. Mai 2018

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

in Verbindung mit

den §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

- alle in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 24. April 2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 1. Januar 1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2015 wird geändert:

Die §§ 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung, Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer **einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt** aufgenommen hat. Alle in **einen** Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von **den Haushaltsangehörigen** gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Steuerabteilung der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat der auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 84,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 96,00 € je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 440,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 560,00 € je Hund. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die **sich** nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig **erwiesen haben**;
 - c) **die in gefährdrohender Weise** einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) **insbesondere Hunde der Rassen:**

Nr. 1 Nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Nr. 2 Nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW:

5. **Alano**
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „**TBL**“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
 - a) nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 - b) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 - c) Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung im Märkischen Kreis übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 **Nr. 3** Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach den Buchstaben a) und b) nicht gewährt.

Artikel II

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 02.05.2018

- Schulte –
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Plettenberg vom 2. Mai 2018

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90)

in Verbindung mit

den §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S.90),

- alle in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 24. April 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Plettenberg vom 17.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2014 wird geändert:

Die §§ 2, 5 und 10 erhalten folgende Fassung, Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben.
3. Veranstaltungen, deren **Überschuss** ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken **im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO)** verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 6 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Anlässen.

§ 5

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich **nach dem Spieleinsatz**, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. **Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.**

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat **bei der Aufstellung**

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **3,5 % des Spieleinsatzes**
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit **3,5 % des Spieleinsatzes**
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 Euro.

2. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach der Anzahl der Apparate für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
4. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist **nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur** Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

Artikel II

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 02.05.2018

- Schulte –
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer (Wettbürosteuersatzung)
in der Stadt Plettenberg vom 2. Mai 2018**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)

- in der aktuell gültigen Fassung -

und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

- in der aktuell gültigen Fassung -

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung vom 24.04.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Plettenberg erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Plettenberg das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wertscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wertschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 1,5 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Plettenberg auf amtlichen Vor-

druck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers/ der Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlichen vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S.1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebots sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen der Stadt Plettenberg schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Plettenberg innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Plettenberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Abwicklung der Besteuerung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats an die Stadt Plettenberg schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Plettenberg kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 7 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 8 verzichtet.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Plettenberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 02.05.2018

- Schulte –
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Die beim Fundbüro der Stadt Menden (Sauerland) abgegebenen Fundsachen aus den Jahren 2011 bis 2017, die von den Verlierern weder abgeholt noch von den Findern beansprucht worden sind, werden am

Samstag, den 16.06.2018,
ab 10.00 Uhr
im Bürgersaal

versteigert.

Die Empfangsberechtigten, die die ihnen zustehenden Fundsachen bisher noch nicht abgeholt haben, können ihre Ansprüche bis zum 14.06.2018 beim Fundbüro der Stadt Menden (Sauerland), Bürgerbüro, Neumarkt 5, geltend machen. Eine Liste der zu versteigernden Fundsachen kann während dieser Zeit im Bekanntmachungskasten des Rathauses eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Menden (Sauerland), den 02. Mai 2018

gez. Wächter
(Bürgermeister)



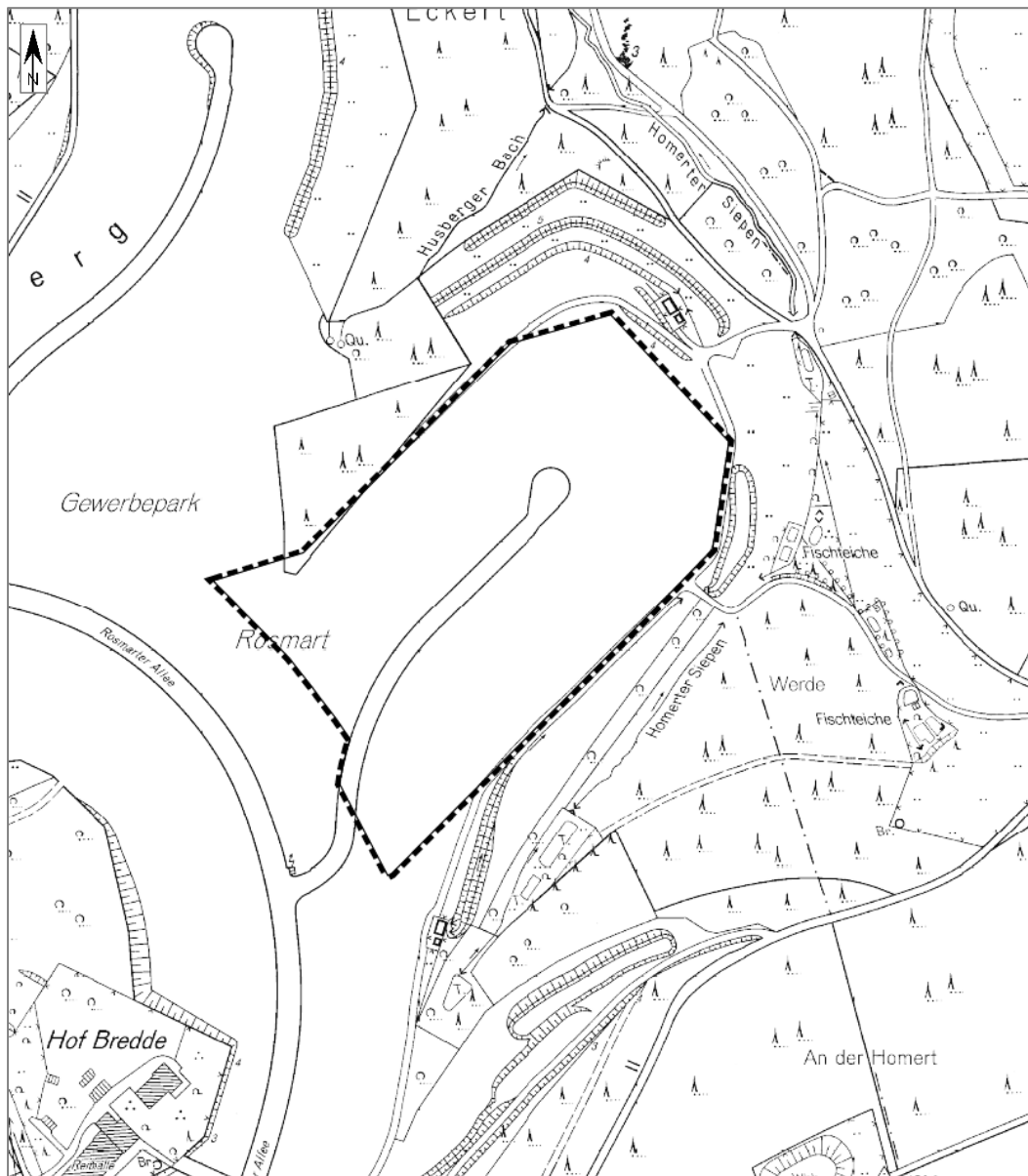
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 - „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ - öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2018 die Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 - „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ - beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Ein in der Region ansässiges Unternehmen möchte eine größere zusammenhängende Fläche im Märkischen Gewerbepark Rosmart erwerben, um dort einen Industriebetrieb zu errichten. Damit das Unternehmen seine Ansiedlungsabsicht verwirklichen kann, müssen die als Baustraße vorhandene Straße zu Gunsten der Baufläche verkürzt und vorhandene Kanaltrassen verlegt werden. Die planungsrechtlichen Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sollen durch das Planverfahren ebenso wie die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nicht verändert werden. Die Grundzüge der Planung werden daher nicht verändert, die Planänderung wirkt sich auf die Nachbargebiete nicht und auf das Plangebiet selbst nur unwesentlich aus. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll deshalb verzichtet werden.

Das Verfahren wird fortgeführt mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu liegt der Planentwurf mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit

vom 17. Mai bis einschl. 18. Juni 2018

in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Dienststunden (montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) öffentlich aus. Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Termine können unter der Rufnummer 209 349 vereinbart werden. Zusätzlich können die Planunterlagen auch unter www.altena.de auf den Internetseiten der Stadt Altena eingesehen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen zum derzeitigen Verfahrensstand vor:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht (Anlage 1 der Begründung)	FROEHLICH & SPORBECK GmbH & Co.KG, Bochum	Umweltbericht – 1. Änderung „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ Stadt Altena vom 02.05.2018 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter.
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	FROEHLICH & SPORBECK GmbH & Co.KG, Bochum	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Vorprüfung) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ Stadt Altena. Bochum, Mai 2018 zu Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten.
Umweltverträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ (Anlage 3 der Begründung)	HEIMER + HERBSTREIT UMWELTPLANUNG, Bochum	Umweltverträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ der Stadt Altena und zum B-Plan Nr. 800 „Ausbau Hemecker Weg (L 694)“ der Stadt Lüdenscheid gleichzeitig Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Bochum, März 2004 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.
Fachplanung (Anlage 4 der Begründung)	Peutz Consult GmbH, Düsseldorf	Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Gewerbepark Rosmart, B-Plan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ der Stadt Altena. Düsseldorf, März 2004 zu Schallimmissionen und Schallschutzmaßnahmen.

Im Zeitraum der Auslegung können Anregungen zu den beabsichtigten Planfestsetzungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingegangene und begründete Anregungen geprüft werden können. Über die Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Altena (Abwägung).

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Rates der Stadt Lüdenscheid, am Montag, dem
14.05.2018, 17:00 Uhr, im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. 1. Änderung des Stellenplans 2018
Vorlage: 068/2018
3. Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 069/2018
4. Besetzung eines Begleitgremiums zur Entwicklung des Kulturhauses
Vorlage: 079/2018 - **wird nachgereicht** -
5. Festsetzung von Eintrittspreisen für das Kulturhaus ab der Spielzeit 2018/2019 für die neue Abo-Reihe "Halbstarke"
Vorlage: 078/2018
6. Zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 067/2018
7. Einrichtung eines weiteren Familienzentrums in Lüdenscheid
Vorlage: 070/2018
8. Antrag der CDU-Fraktion vom 25.04.2018; Einrichtung öffentlicher Müllsammelstellen auf den Grundstücken des neuen Supermarktes in Brügge und des erweiterten Supermarktes an der Lennestraße
9. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln HJ 2018
Vorlage: 074/2018
10. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen HJ 2017
Vorlage: 075/2018
11. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
2. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
3. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 02.05.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

28. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 14.05.2018, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 19.03.2018
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation - mündlicher Bericht
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Neubauvorhaben der Fritz-Berg-Stiftung in der Kirchstraße (wird nachgereicht)
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 19.03.2018
2. Personalangelegenheit
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 30.04.2018

Stefan Kemper
Allgemeiner Vertreter

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“ erneut öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es wird festgelegt, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen gem § 4a Abs. 3 S.3 BauGB verkürzt wird. Weiterhin können gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §4a Abs. 3 BauGB wird erforderlich, da im Vergleich zum ausgelegten Planentwurf die maximal zulässige Verkaufsfläche für bestimmte Sortimentsgruppen reduziert wurde.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umstrukturierung sowie für eine Erweiterung des ansässigen Bau- und Gartenmarktes zu schaffen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Bilveringsen, im östlichen Stadtgebiet zwischen dem Reiterweg im Norden und der Mendener Landstraße im Süden. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Im Rahmen der Auslegung können folgende umweltrelevante Informationen eingesehen werden:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut: Mensch

Im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, werden die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, d. h. auf die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden, erläutert. Dabei werden insbesondere die Ergebnisse des Schallimmissionsgutachtens herangezogen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, werden auf die Bestandssituation und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingegangen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden als gering und nicht erheblich eingestuft. Eine Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut: Fläche/Boden/Wasser

Im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, werden auf die Bestandssituation und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser eingegangen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche, Boden und Wasser werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut: Klima/Luft

Im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, werden auf die Bestandssituation und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft eingegangen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut: Kultur- und Sachgüter

Im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, werden auf die Bestandssituation und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter eingegangen. Es ergeben sich keine Auswirkungen der Planung auf schutzwürdige Kultur- und sonstige Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut: Landschaft/Landschaftsbild

Im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, werden auf die Bestandssituation und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild eingegangen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

Wechselwirkung der Schutzgüter untereinander

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine Schutzgüter vorzufinden sind, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.

Im Rahmen der Auslegung können folgende umweltrelevante Informationen in Gutachten eingesehen werden:

Schallgutachten

Das Schallgutachten der Firma Brilon Bonzio Weiser (November 2017) ermittelt und bewertet die schalltechnischen Auswirkungen der Planung einschließlich Zu- und Abgangsverkehren. In der Gesamtbeurteilung wird festgestellt, dass durch die geplante Erweiterung des Bau- und Gartenmarktes keine nutzungsunverträgliche Immissionsituation ausgelöst wird.

Verkehrsgutachten

In der zusammenfassenden Bewertung der durchgeführten verkehrsgutachterlichen Untersuchungen der Firma Brilon Bonzio Weiser (November 2017) ist festzustellen, dass das zukünftige Verkehrsaufkommen des erweiterten Bau- und Gartenmarktes leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Einzelhandelsgutachten

Das Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten der Firma ciba. (September 2017) kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgungsfunktion Zentraler Versorgungsbereiche infolge der aktuell geplanten Verkaufsflächenerweiterung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Auslegung können folgende umweltrelevante Informationen in Stellungnahmen eingesehen werden.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

1. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Südwestfalen Außenstelle Hagen vom 05.02.2018:

In der Stellungnahme wird auf möglicherweise erforderliche Umbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum eingegangen.

2. Industrie- und Handelskammer zu Hagen vom 05.02.2018 und vom 10.04.2018:

In den Stellungnahmen wird auf die zu erwartenden Umverteilungsquoten in verschiedenen Sortimentsbereichen eingegangen und es werden weitere Festsetzungsvorschläge benannt.

3. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Südwestfalen Außenstelle Hagen, Stellungnahme vom 10.04.2018:

In der Stellungnahme wird auf die Lage des Geltungsbereichs nördlich der L 743 hingewiesen.

Der Planentwurf und dessen Begründung mit Umweltbericht, liegen in der Zeit vom 25.05.2018 bis zum 07.06.2018 einschließlich bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Städtebau -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

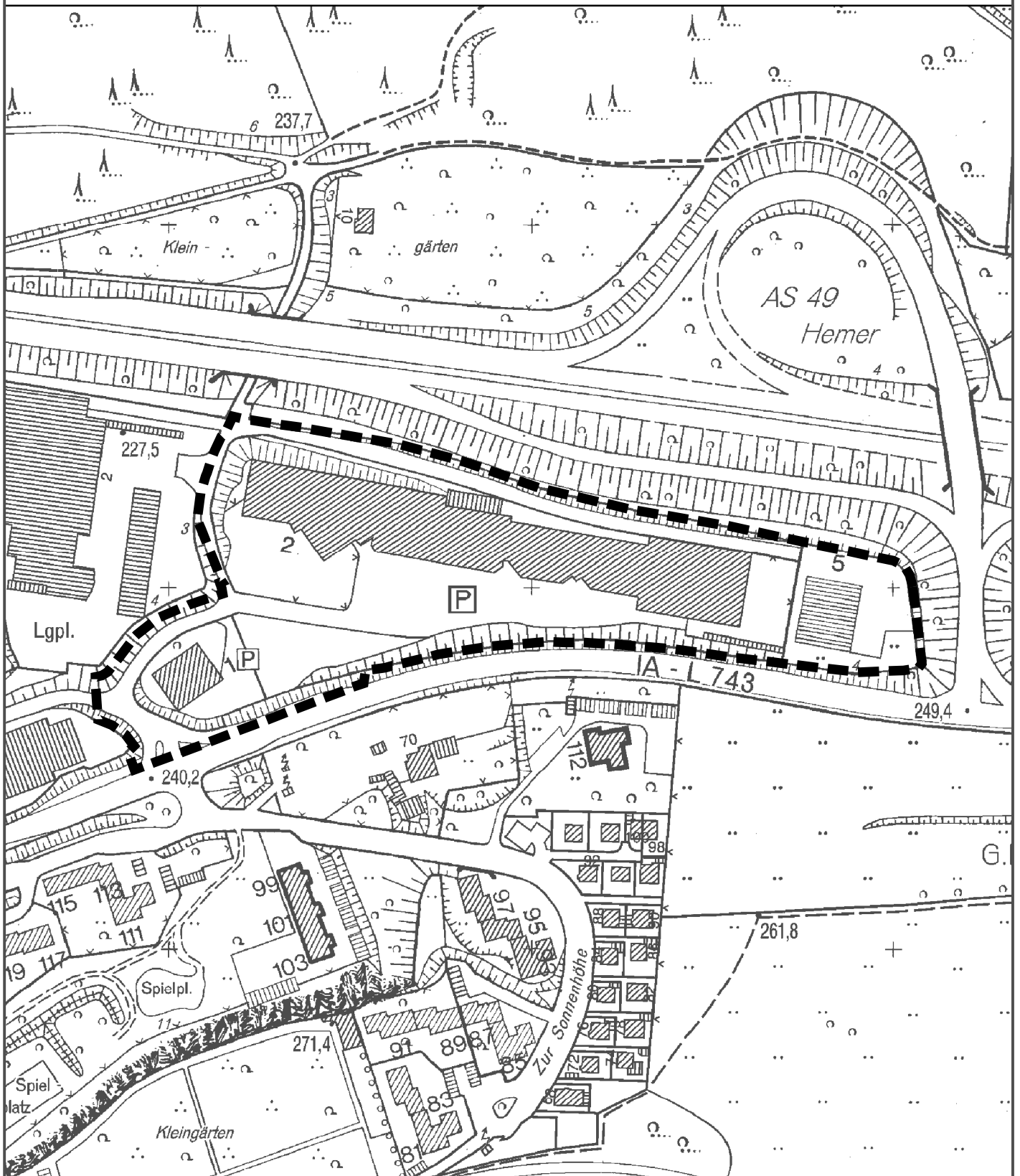
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn 07.05.2018

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 419 "Sondergebiet Bilveringsen"



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■

Bekanntmachung des Märkischen Kreises**Landschaftsplan Nr. 8 „Hemer“ des Märkischen Kreises**

Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 8 „Hemer“ gem. § 14 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 12. April 2018 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hemer“ gem. § 14 LNatSchG NRW beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2016

(GV. NRW. 2016 S. 934) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Teilbereiche der Stadt Hemer, die im Gebiet des vorhandenen Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ liegen, werden vom Geltungsbereich des aufzustellenden Landschaftsplans Nr. 8 „Hemer“ nicht erfasst.

Auf das Betretungs- und Untersuchungsrecht der Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Naturschutzbehörden und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz gem. § 73 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 65 Abs. 3 BNatSchG wird hingewiesen.

Lüdenscheid, 4. Mai 2018

Thomas Gemke
Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Balve**

In seiner Sitzung vom 21.03.2018 hat der Rat der Stadt Balve beschlossen, einen Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzustellen.

Die vorbezeichnete Vorschrift nationalen Rechts geht zurück auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Mit der Richtlinie soll ein europaweit einheitliches Konzept festgelegt werden, um schäd-

liche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern.

Die EU-Mitgliedsstaaten werden darin verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen
- die Öffentlichkeit über Schallbelastungen und die damit verbundene Wirkungen zu informieren
- Aktionspläne aufzustellen und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung und die Betroffenheit der Bevölkerung zu informieren.

Die Stadt Balve indes ist verpflichtet, einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen aufzustellen, die mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr belastet sind. Grundlage dafür bieten die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erstellten Lärmkarten (<https://www.umgebungsplaerm-kartierung.nrw.de/>).

Im Rahmen der Lärmkartierung wurden in Balve die B229 und die B515 als stark belastete Straßen identifiziert.

Für die belasteten Straßenabschnitte wird nun ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Darin werden die Belastungsschwerpunkte dargestellt und mögliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung ermittelt.

Im ersten Schritt erfolgte eine Ist-Analyse der betroffenen Straßenabschnitte, welche in einem Zwischenbericht zur Lärmaktionsplanung dargestellt ist.

Um alle Aspekte im Lärmaktionsplan berücksichtigen zu können, wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, Problembereiche zu melden und Lösungsvorschläge zur Lärminderung zu formulieren.

**Diese Öffentlichkeitsbeteiligung findet
in der Zeit vom 09.05.2018 bis einschließlich
11.06.2018 statt.**

Während dieser Zeit können die betroffenen Bürgerinnen und Bürger den Zwischenbericht auf den Internetseiten der Stadt Balve unter www.balve.de online abrufen und ihre Ideen, Wünsche und Lösungsvorschläge schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Diese sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 1363, 58797 Balve, oder per E-Mail an post@balve.de zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der weiteren Lärmaktionsplanung berücksichtigt werden können.

Balve, den 04.05.2018

Der Bürgermeister

H. Mühling



**Benutzungsordnung
für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland)
und Bedingungen für Bildbenutzungen
vom 07.05.2018**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 24.04.2018 nachstehende **Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und Bedingungen für Bildbenutzungen** beschlossen.

Diese Benutzungsordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 183-210/SGV NRW 221).

**§ 1
Allgemeines**

Die im Archiv der Stadt Menden verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Menden und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

**§ 2
Benutzung**

- 1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- 2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- 3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

**§ 3
Benutzungsantrag**

- 1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung (s. Anlage) zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- 2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

- 3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Menden beruht, ein Belegstück abzuliefern.

**§ 4
Benutzungsgenehmigung**

- 1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt grundsätzlich der Bürgermeister der Stadt Menden, der diese Entscheidungsbefugnis ggf. nach Maßgabe der Dienstanweisung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) weiter delegiert. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Menden benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- 3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- 4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- 5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

**§ 5
Benutzung amtlichen Archivgutes**

- 1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Menden verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- 2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10

Jahre nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.

- 3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- 4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- 5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- 6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Menden

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Menden verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- 2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- 2) Diese Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) und die anhängenden Bedingungen für Bildbenutzungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 3) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.05.1992 außer Kraft

Bedingungen des Archivs der Stadt Menden (Sauerland) für Bildbenutzungen

1. Allgemeines

Das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) stellt Bildmaterial grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Abweichende Regelungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.

2. Benutzungsantrag

Die Benutzung von Bildern des Archivs der Stadt Menden (Sauerland) setzt die Genehmigung eines schriftlichen Benutzungsantrags voraus, in dem Thema und Zweck der Benutzung anzugeben sind.

3. Einsichtnahme und Lieferung

Der Benutzer kann im Archiv der Stadt Menden (Sauerland) die Bildpositive (Papier oder Dia) einsehen, falls konservatorische oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Das Bildmaterial wird dem Benutzer nur für den jeweils genehmigten Verwen-

dungszweck vorgelegt. Jede Art der Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Archivs der Stadt Menden (Sauerland). Der Benutzer ist verpflichtet, genaue Angaben zur Verwendung zu machen.

Ohne vorherige Zustimmung des Archiv der Stadt Menden (Sauerland) darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden (z. B. Weitergabe an Dritte).

4. Wahrung von Rechten Dritter

Für die Wahrung von Rechten Dritter (z. B. Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte) ist der Benutzer verantwortlich. Dem Archiv der Stadt Menden (Sauerland) stehen nicht an allen Bildern die Nutzungsrechte zu. In den Fällen, in denen das Archiv der Stadt Menden (Sauerland) Kenntnis davon hat, dass die Nutzungsrechte nicht beim Stadtarchiv liegen, wird dem Benutzer Name und Anschrift des Rechteinhabers (soweit bekannt) mitgeteilt.

Es wird ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass eventuell existierende Inhaber von Urheber-, Verwertungs- oder anderen Rechten gegen den Benutzer gerichtete Ansprüche auslösen können.

5. Herkunftsnachweis

Der Benutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial den Namen des Fotografen, so wie er der Rückseite des überlassenen Bildes oder sonstigen Hinweisen entnommen werden kann, an deutlich sichtbarer Stelle in unmittelbarer Zuordnung zum Bild anzugeben. Darüber hinaus ist die Quelle „Archiv der Stadt Menden (Sauerland)“ einschließlich der Signatur des Bildes so zu zitieren, dass kein Zweifel an der Zugehörigkeit zum veröffentlichten Bild besteht.

6. Haftung

Der Benutzer haftet für die Verwendung des Bildmaterials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Für beschädigte oder verlorene Bilder ist Schadenersatz zu leisten.

7. Belegexemplar

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von Bildern des Archiv der Stadt Menden (Sauerland) zustande gekommen ist, hat der Benutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten Bilder und die Auflagenhöhe anzugeben.

8. Kosten

Für die Benutzung von Bildmaterial des Archivs der Stadt Menden (Sauerland) werden Kosten (Gebühren und Auslagen), nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) erhoben. Für die Wiedergabe von Bildmaterial in Publikationen sind die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung maßgeblich.

9. Sonstige Benutzungsbestimmungen

Im Übrigen gelten für Bildbenutzungen im Stadtarchiv Menden (Sauerland) das jeweils gültige Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen und die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Menden (Sauerland).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 07.05.2018

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg fasste in seiner Sitzung am 27.02.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der rechtswirksame FNP vom 23.06.2006 stellt für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Spezifizierung SO3 – großflächiger Einzelhandel, Getränkemarkt max. Gesamtverkaufsfläche 1.100 m² - dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan widerspricht dem Vorhaben der zusätzlichen Zulassung eines nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes - Sonderpostenmarkt - mit einer Verkaufsfläche von 799 m², weil die Flächenbegrenzung auf 1.100 m² summarisch auf sämtliche Einzelhandelsflächen des SO3-Gebietes zu beziehen ist. Der Flächennutzungsplan ist in einem regulären Verfahren zu ändern. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 22.03.2018 – 23.04.2018 (einschließlich) durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung hat der Rat der Stadt Plettenberg am 24.04.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der vom Rat der Stadt Plettenberg gebilligte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

22.05.2018 bis 21.06.2018 (einschließlich)

bei der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 230, während folgender Sprechzeiten:

montags bis freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 bis 17.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der 31.05.2018 (Fronleichnam) als gesetzlicher Feiertag in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fällt.

Es liegen Informationen zu den folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB mit Aussagen zu Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft, Immissionsschutz, Flora, Fauna, Biotope, Landschaftsbild, Ortsbild, Erholung, Kultur- und Sachgütern und zur Betroffenheit der nachfolgend aufgeführten Umweltschutzgüter.
 - Schutzgut Mensch (Immissionsschutz/erhöhte Verkehrsbelastung)
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen erkennbar)
 - Schutzgut Boden (durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen erkennbar)
 - Schutzgut Wasser (durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen erkennbar)
 - Schutzgut Luft und Klima (siehe Schutzgut Mensch)
 - Schutzgut Orts- und Landschaftsbild (durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen erkennbar)
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter (durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen erkennbar)
 - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
 - Eingriffsregelung: Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf der nachgelagerten Planungs- und Verfahrensebene,
 - Überwachungsmaßnahmen: Diese werden auf der nachgelagerten Planungs- und Verfahrensebene festgelegt.

- Überschlägige artenschutzrechtliche Betrachtung: keine von der Planung ausgehende Gefährdung auf Populationen besonders oder streng geschützter Arten erkennbar. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Verfahrensebene erforderlich.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 32 (Regionalentwicklung) vom 09.10.2017 (landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 640 „Grafweg“): Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind derzeit nicht erkennbar. Die einzelnen Verkaufsflächenanteile dürfen nicht überschritten werden, was durch Festsetzungen des Bebauungsplans zu sichern ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind folgende sonstige Stellungnahmen eingegangen:

- Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme, mit dem Hinweis das keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, vorgelegt:
 - Stadt Plettenberg: 66 – Hoch- und Tiebauamt; Schreiben vom 13.04.2018
 - Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25, Abt. 2 – Verkehr; Schreiben vom 03.04.2018
 - Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33, Abt. 33 – NL Siegen, Abt. 3 – Ländliche Entwicklung; Schreiben vom 16.04.2018
 - Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW; Schreiben vom 17.04.2018
 - Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop; Schreiben vom 06.04.2018
 - Bürgermeister der Gemeinde Herscheid; Schreiben vom 22.03.2018
 - Enervie Vernetzt; Schreiben vom 20.04.2018
 - Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Hagen; Schreiben vom 23.04.2018
 - Landrat des Hochsauerlandkreises; Schreiben vom 10.04.2018
 - LWL- Archäologie für Westfalen; Schreiben vom 21.03.2018
 - Märkischer Kreis, FD 44 – Natur- und Umweltschutz; Schreiben vom 18.04.2018 (Schutzgut Mensch/Schutzgut Verkehr)
 - Unitymedia NRW GmbH; Schreiben vom 03.04.2018
- Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme, mit Hinweisen oder Bedenken vorgelegt:
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3; Schreiben vom 02.01.2018:
Es wird auf die Lage des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Erndtebrück und die Höhenregelung von 30 m über Grund hingewiesen.
 - Bürgermeister der Hansestadt Attendorn; Schreiben vom 13.04.2018:
Es bestehen Bedenken wegen der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs.
 - Telefonica Germany & Co. OHG; Schreiben vom 09.04.2018:
Es wird auf die Schutzbereiche der Richtfunkverbindungen hingewiesen.
 - PLEdoc GmbH; Schreiben vom 20.03.2018:
Es wird auf die vorhandenen Leitungen hingewiesen.
 - Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen; Schreiben vom 23.04.2018:
Es bestehen Bedenken wegen der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs.

Die Pläne können auch über das Internet, Homepage der Stadt Plettenberg (Button: Planen & Bauen), oder über www.stadtplanung-plettenberg.de eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich (auch online) oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

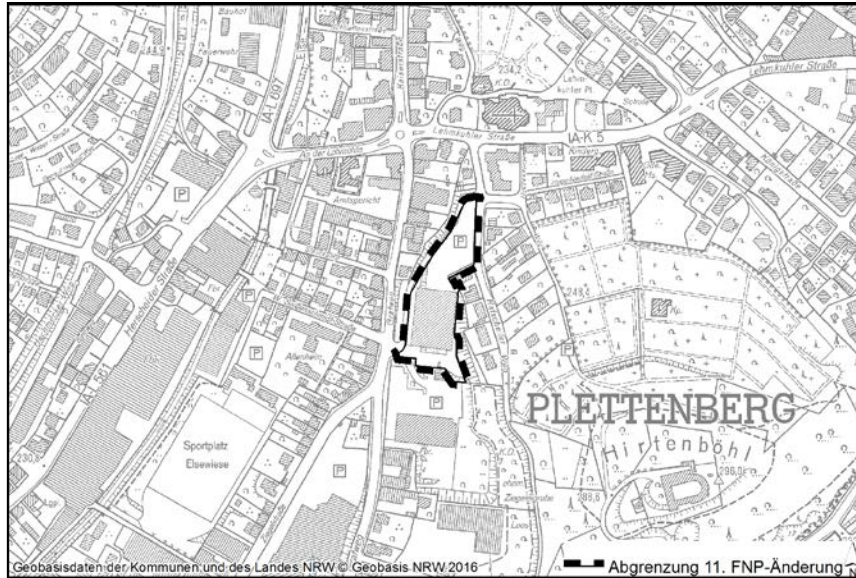
Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden:



Plettenberg, den 07.05.2018

Der Bürgermeister

gez.
Schulte